

Bereich: Fachbereich Umwelt und Forsten

Aktenzeichen: 75001217

Datum: 01.11.2016

**Beratungsfolge:**

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	21.11.2016				
Kreisausschuss	23.11.2016				
Kreistag	07.12.2016				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Abfallgebührensatzung (AGS) März - Dezember 2017

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) März bis Dezember 2017.

i. V. Braun

### **Sachverhalt (Begründung):**

Die Abfallgebührensatzung für den Zeitraum ab 01. März 2017 sieht ein grundlegend verändertes Gebührenmodell vor. Bislang galt ein sehr einfaches Modell, bei dem die Gebühren sich im Wesentlichen nach dem gestellten Restabfallbehältervolumen richteten. In der Abfallsatzung war dabei ein Mindestvolumen vorgeschrieben. Die Bioabfallentsorgung war teilweise über die Restabfallgebühr quersubventioniert.

Nunmehr soll in verstärkter Weise verursachergerecht abgerechnet werden und damit ein verstärkter Anreiz zur Abfallvermeidung und –verwertung gesetzt werden. Zu diesem Zweck sollen leerungsabhängige Gebühren für die Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben werden, wobei die Bioabfallentsorgung weiterhin über die Restabfallgebühr quersubventioniert werden soll. Neben den Leerungsgebühren soll eine Grundgebühr nach Personen bzw. bei Nutzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Einwohnergleichwerten erhoben werden. Weiterer Bestandteil des Modells ist eine Behältergrundgebühr nach dem gestellten Restabfallbehältervolumen. In der Abfallsatzung wird weiterhin ein Mindestvolumen festgeschrieben, einerseits ein Mindeststellungsvolumen, des Weiteren an Mindestentleerungsvolumen (Pflichtentleerungen). Sowohl in der Grundgebühr als auch der Behältergrundgebühr sind teilweise Kosten für die Entsorgung getrennt gesammelter Abfallarten enthalten, so in der Grundgebühr die Kosten der Schadstoffentsorgung und PPK-Entsorgung, in der Behältergrundgebühr etwa die Kosten der Sperrmüllentsorgung.

Nachfolgend werden die Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Abfallgebührensatzung im Einzelnen erläutert, ausgehend von der Paragrafen- und Absatznummerierung des Entwurfs für die neue Abfallgebührensatzung.

#### § 2 Abs. 1:

Hier ist nunmehr die Grundgebühr geregelt. Die dort enthaltenen Kosten werden im Einzelnen aufgelistet. Zur Festlegung der Einwohnergleichwerte ist eine neue Anlage 5 geschaffen worden.

#### § 2 Abs. 2:

Die neue Regelung einer Behältergrundgebühr mit Auflistung der dort enthaltenen Kosten befindet sich in § 2 Abs. 2.

#### § 2 Abs. 3:

§ 2 Abs. 3 enthält die Regelung der neuen Leerungsgebühr Restabfall; die dort enthaltenen Kosten sind aufgeführt. Gleichzeitig wird hier eine Mindestgebühr für die Anzahl der Entleerungen geregelt, die zur Erreichung des Mindestvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

#### § 2 Abs. 4:

In § 2 Abs. 4 ist die neue Leerungsgebühr Bioabfall enthalten. Die dort einkalkulierten Kosten sind aufgeführt.

#### § 2 Abs. 5:

§ 2 Abs. 5 regelt die neue Gebühr Zusatztonne Bio. Sie dient lediglich zur Deckung der Behälterkosten für den Fall, dass Angeschlossene mehr Bioabfallbehälter nutzen möchten als zur Erreichung des Mindeststellungsvolumens nötig.

#### § 2 Abs. 6:

Da bei der zeitweisen Gestellung von festen Abfallbehältern für die Gestellung einerseits und die Abholung andererseits jeweils Kosten in Höhe von 19,00 Euro anfallen, ist nunmehr klar geregelt, dass für beide Vorgänge jeweils eine Gebühr in Höhe von 19,00 Euro anfällt.

#### § 2 Abs. 7:

Der Gebührentatbestand für die Nutzung von Beistellsäcken ist lediglich redaktionell etwas geändert worden.

#### § 2 Abs. 8:

Bei der Regelung der Umtauschgebühr ist nunmehr klargestellt, dass einmal jährlich ein gebührenfreier Umtausch möglich sein soll.

#### § 2 Abs. 9:

Der Tatbestand der Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist nur redaktionell etwas geändert worden.

#### § 2 Abs. 12:

In § 2 Abs. 12 sind nunmehr für die Fälle, in denen Grundstückseigentümer für die Einsammlung und/oder Entsorgung illegaler Ablagerung von Abfällen auf ihrem Grundstück verantwortlich sind (§§ 11, 11 a Abfallgesetz LSA), Gebührentatbestände geregelt.

#### § 2 Abs. 13:

Die im letzten Jahr gestrichene Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge wurde wieder in die Abfallgebührensatzung aufgenommen, da in bestimmten Einzelfällen (nach § 20 Abs. 3 KrWG) nur eine Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und nicht der Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden in Betracht kommt.

#### § 2 Abs. 14:

In § 2 Abs. 14 wurde eine Gebühr für den Fall des verschuldeten Behälterverlustes eingeführt, die die Gestellungskosten und Anschaffungskosten für den neuen Behälter decken soll.

#### § 3 Abs. 2:

In § 3 Abs. 2 wurde ein neuer Gebührentatbestand für die Annahme von Grünschnitt an den Grünabfallsammelplätzen eingeführt. Die Gebühr in Höhe von 2,00 Euro für die Annahme haushaltsüblicher Mengen (bis zu 3 m<sup>3</sup> je Einzelanlieferung) von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen ist nicht kostendeckend. Für darüber hinausgehende Mengen bzw. Mengen, die nicht an die Abfallentsorgung Angeschlossene anliefern, beträgt die Gebühr kostendeckende 8,00 Euro pro m<sup>3</sup>. Der Tatbestand der Abgabe von Grünschnitt an den Kleinannahmestellen ist gesondert geregelt, indem in § 3 Abs. 1 auf die Anlagen 2 bis 4 mit den Gebühren für die Annahme der einzelnen Abfälle verwiesen wird. Dort sind die Annahmegerühren von Grünschnitt pro m<sup>3</sup> und parallel dazu für die Kleinannahmestellen mit Waage auch nach Gewicht enthalten.

#### § 5 Abs. 1:

In § 5 Abs. 1 musste für alle neu geschaffenen Gebührentatbestände geregelt werden, wer Gebührenschuldner ist. Wie der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bisher Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter war, ist er nun Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, ferner für die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr.

#### § 5 Abs. 2:

Die Formulierung in § 5 Abs. 2 zu Kleingartenanlagen wurde präzisiert, um den Gebührenschuldner auch für die Fälle präzise zu regeln, in denen mehrere Zwischenpächter zwischengeschaltet sind. Gebührenschuldner soll dann der sein, der die Kleingartenpachtverträge mit den einzelnen Nutzern abgeschlossen hat. Darüber hinaus ist vorsorglich klargestellt, dass der Eigentümer Gebührenschuldner bleibt.

#### § 5 Abs. 8:

Wegen der Einführung der Gebühr für die Abgabe von Grünabfall war der Gebührenschuldner hierfür zu ergänzen. Dies ist wie bei den Kleinannahmestellen derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.

#### § 5 Abs. 9:

Die bereits vorhandene Regelung des Gebührenschuldners für die Kosten der Einsammlung und der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle wurde so gefasst, dass sie für alle Fälle, in denen ein Grundstückseigentümer für die Kosten der Einsammlung oder Entsorgung verantwortlich gemacht werden darf, anwendbar ist.

#### § 6 Abs. 1:

Hier war das Entstehen der Gebührenschuld für alle neu eingeführten Gebühren zu regeln. Als Jahresgebühr per Bescheid festgesetzt werden nunmehr die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen. Da im Jahr 2017 der Geltungszeitraum der Satzung erst am 01.03. beginnt, mussten für dieses Jahr Sonderregelungen geschaffen werden (10-Monats-Gebühr in anteiliger Höhe der Jahresgebühr). Da nunmehr das Behältervolumen nicht mehr der einzige Maßstab für die Erhebung von Gebühren darstellt, war statt der Änderung des Behältervolumens die Änderung von Bemessungsgrundlagen zu regeln.

#### § 6 Abs. 2:

Hier sind nunmehr das Entstehen der Leerungsgebühr Restabfall und der Leerungsgebühr Bioabfall geregelt (Restabfall nur, soweit Entleerungen über die Pflichtentleerungen hinaus in Anspruch genommen werden, da die Gebühr für die Pflichtentleerungen gemeinsam mit der Grund- und der Behältergrundgebühr bereits zum Jahresbeginn entsteht).

#### § 6 Abs. 4:

Weil bei der zeitweisen Gestellung von Abfallbehältern nunmehr sowohl eine Gestellungsgebühr als auch eine Abholgebühr erhoben werden soll, war das Entstehen für beide klarer getrennt zu regeln.

#### § 6 Abs. 6:

In der Abfallgebührensatzung wurde nunmehr wie in der Abfallentsorgungssatzung auch die Formulierung „kostenlos“ generell durch „gebührenfrei“ ersetzt.

§ 6 Abs. 8:

Hier wurde präzisiert, dass die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge gemeint ist.

§ 6 Abs. 9:

Das Entstehen der Gebühr auch für die Selbstanlieferung von Abfällen zu Grünabfallsammelplätzen war hier zu ergänzen.

§ 6 Abs. 10:

In § 6 Abs. 10 ist die Entstehung der Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle geregelt.

§ 6 Abs. 11:

§ 6 Abs. 11 regelt das Entstehen der neuen Behälterverlustgebühr.

§ 7 Abs. 1:

Hier waren die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit für alle neuen Gebührentatbestände zu ergänzen. In Absatz 1 sind als per Bescheid festzusetzende Gebühren neu geregelt: die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen. Auch hier waren Sonderregelungen für das Jahr 2017 zu schaffen (Erhebungszeitraum nur 10-Monats-Zeitraum). Für 2017 wurde die Fälligkeit der Hälfte der Gebühren erst zum 15. April 2017 (statt sonst 15. März) vorgesehen, für den Fall, dass sich wegen der Systemumstellung Verzögerungen ergeben.

§ 7 Abs. 2:

Die Möglichkeit der Entrichtung von Gebühren in einem einzigen Jahresbetrag war für die neu geschaffenen Gebühren zu ergänzen. Hier wurde der Einfachheit halber auf eine Sonderregelung für 2017 verzichtet.

§ 7 Abs. 3:

Hier sind die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Leerungsgebühren Restabfall (für die über die Pflichtentleerungen hinausgehenden Leerungen) und die Leerungsgebühren Bioabfall geregelt. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und abhängig vom Zeitpunkt von dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7 Abs. 5:

In § 7 Abs. 5 sind nun die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung getrennt geregelt, ferner zusätzlich die Behälterverlustgebühr, die jeweils durch Bescheid festgesetzt werden sollen.

§ 7 Abs. 6:

Hier wurde wieder das Wort „kostenlos“ durch das Wort „gebührenfrei“ ersetzt, ferner klarge-

stellt, dass sich die Regelung auch auf die Selbstanlieferung von verbostwidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12 der Satzung erstreckt. Außerdem war der Tatbestand der Anlieferung von Abfällen an Grünabfallsammelplätzen zu ergänzen.

§ 7 Abs. 7:

Die Bestimmung wurde um die Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 ergänzt (für die Fälle, in denen der Landkreis für die Einsammlung verantwortlich ist). Auch diese Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und abhängig von dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7 Abs. 10:

Die Möglichkeit, die Gebühr auf Antrag ganz oder zum Teil zu erlassen, wird nunmehr auf die Grundgebühr beschränkt und dies wiederum auf den Tatbestand einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten. Da Gebühren nunmehr in größerem Umfang durch Abfallvermeidung vermieden werden können, ist diese Beschränkung sachgerecht.

§ 9:

Hier ist lediglich eine redaktionelle Änderung erfolgt.

§ 10:

Die Möglichkeit der Reduzierung von Gebühren bei Modellversuchen ist abgeschafft worden.

**Anlagen:**

Anlage 1: Abfallgebührensatzung

Anlage 2: Begründung für die Abfallgebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom 01.03.2017 bis zum 31.12.2017

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)